

Vorsorge der 2. Säule

Dem dritten Lebensabschnitt gelassen entgegenblicken

Vorsorge bedeutet per definitionem ein auf die Zukunft gerichtetes «Sorgen» oder ein «Bemühen um Abhilfe». Diesem Sorgen für die Zukunft tragen Einrichtungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung Rechnung. Hierbei erlangt die Vorsorge der 2. Säule eine immer grössere Bedeutung. Auf dieser ruht denn auch der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen.

Die 2. Säule – mehr als ein Spartopf

Die «mittlere» bzw. 2. Säule hat nicht nur sinnbildlich, sondern auch in der Realität häufig die grösste Last zu tragen. Heute stellt sie bei vielen Versicherten den wichtigsten Vorsorgepfeiler dar. Oftmals ist ein Grossteil des persönlichen Vermögens in der 2. Säule gebunden.



Die 2. Säule hat im Lauf der Jahre nicht nur ihre ursprüngliche Bedeutung als Altersvorsorge behauptet. Sie hat ihre Funktion auch stark erweitert und ist heute deutlich mehr als nur ein Spargefäss für den Altersbatzen:

- Die Absicherung der Risiken Todesfall und Invalidität erfolgt im Rahmen der 2. Säule zu Kollektivtarifen und ist (vor allem für ältere Versicherte) meist wesentlich günstiger als eine Einzelversicherung.
- Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung WEF kann die 2. Säule zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden, indem das Altersguthaben oder ein Teil davon vorbezogen oder verpfändet werden kann. Ebenso ist die Rückzahlung von bestehenden Hypotheken möglich.
- Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann das Altersguthaben ausbezahlt und in den neuen Betrieb investiert werden. Damit wird die Verschuldung tief gehalten, und dem Betrieb stehen die in der Aufbauphase notwendigen flüssigen Mittel zur Verfügung.
- Mit freiwilligen Einzahlungen in die 2. Säule unter dem Titel «Einkauf von fehlenden Beitragsjahren» lässt sich die steuerliche Situation optimieren, denn Einkäufe sind staffelbar und wie die ordentlichen Beiträge vom steuerbaren Einkommen absetzbar.

Verbandsvorsorge – eine flexible Lösung für Selbständigerwerbende

Die berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende ist freiwillig. Diese können sich entweder über die Vorsorgelösung ihrer Arbeitnehmer, über die Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder über die Auffangeinrichtung des Bundes versichern. Die inte-



Marcel Mark

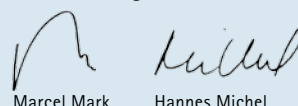
Hannes Michel

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die Bedeutung der 2. Säule in der heutigen Vorsorge-landschaft kann nicht genug hervorgehoben werden. Sie übernimmt als wichtiger Pfeiler im schweizerischen 3-Säulen-Konzept eine immer bedeutendere Rolle, denn vielfach ist in ihr ein beträchtlicher Teil des privaten Vermögens zur nachhaltigen Sicherung der Altersvorsorge gebunden. Die Pro Medico Stiftung als Verbandsvorsorge für Medizinalberufe bietet Selbständigerwerbenden und deren Personal das notwendige Institut, damit die richtigen Pölsterchen an der richtigen Stelle angelegt werden können. Erfreuliches erfährt man von den Krankenkassen. Die Prämien steigen 2008 nicht oder nur moderat. Trendwende oder nur ein Marschhalt auf dem Weg nach oben? Insider bleiben diesbezüglich eher skeptisch. Die Tage der alten AHV-Nummer sind gezählt. Viele unserer Leser kennen sie bestimmt auswendig, das ganze bisherige Leben hat sie uns begleitet. Nun wird sie durch eine anonyme Nummer ersetzt. Auch die graue Kartonkarte in der Plastikhülle verschwindet und macht einem modernen Plastikkärtchen Platz. Eingetragene Partnerschaft und Lebensgemeinschaft sind zwei verschiedene Formen des Zusammenlebens. DE FACTO klärt Sie auf und zeigt Ihnen, wo die wesentlichsten Unterschiede liegen. Dies und weitere Informationen aus dem Versicherungs- und Vorsorgebereich finden Sie in der vorliegenden Ausgabe von DE FACTO. Viel Vergnügen bei der Lektüre.

Wir wünschen allen Lesern, Kunden und Partnern frohe Feiertage, viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.



Marcel Mark

Hannes Michel

ressanteste Lösung stellt der Anschluss an die Verbandsvorsorge des Berufsverbandes dar. Damit können sich Selbständigerwerbende mit oder ohne Personal, unabhängig von deren Lösung, versichern. Es existieren speziell auf die Bedürfnisse der Betriebsinhaber ausgestaltete Vorsorgepläne mit unterschiedlicher Ausprägung der Spar- bzw. Risikokomponenten.

Die Pro Medico Stiftung – Verbandsvorsorge der 2. Säule

Die Pro Medico Stiftung wurde 1974 gegründet und unter der Trägerschaft der Ärzte- und Tierärztesgesellschaft des Kantons Zürich aufgebaut.

Heute ist die Pro Medico Stiftung die bewährte Vorsorgeeinrichtung für medizinische und medizinische Berufe in der Schweiz. Sämtliche Kantonalen Ärztesgesellschaften, die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST sowie die psychologischen Fachverbände SPV, FSP und SBAB haben die Pro Medico Stiftung als Verbandsvorsorgeeinrichtung der 2. Säule für ihre Mitglieder anerkannt.

Als Verbandsvorsorge bietet die Pro Medico Stiftung das Privileg, unabhängig von der Vorsorge des Personals bedarfsgerechte Lösungen im Rahmen des Planangebotes wählen zu können. Auch Selbständigerwerbende ohne Personal können sich anschliessen und so die steuerlichen und vorsorgetechnischen Vorteile der 2. Säule nutzen. Mit dem attraktiven und flexiblen Planangebot können die meisten Vorsorgebedürfnisse abgedeckt werden. Die Sparbeiträge reichen von der einfachen BVG-Skala bis zu den maximal zulässigen 25% des versicherten Lohnes.

Die Pro Medico Stiftung ist nach dem Beitragsprimat organisiert und wird durch einen paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) sowie einen neutralen Präsidenten vertreten. Eine erfahrene Geschäfts-, Durchführungs- und Beratungsstelle stellt das Management, die Administration, die Vermögensverwaltung, aber auch die kompetente Beratung und Betreuung der Versicherten sicher.

Für den Anlageprozess stehen zwei unterschiedliche Anlagemodule zur Verfügung. Die angeschlossene Praxis oder das Verbandsmitglied kann somit die Allokation (Anlagemix) selber bestimmen, indem Anlagemodul 1 und 2 entsprechend kombiniert werden.

Pro Medico Stiftung – Ihre Vorteile:

- Modulare Grund- und Ergänzungspläne
- Zukunftsorientiertes Anlagekonzept
- Pensionierung zwischen Alter 58 und 70
- Teilpensionierung in drei Schritten
- Wahlfreiheit zwischen Altersrente oder Alterskapital
- Einkauf fehlender Beitragsjahre
- Einkauf vorzeitige Pensionierung
- Gleichstellung Ehe-/Lebenspartner
- Mindestverzinsung Altersguthaben 2,75%
- Rentensatz im Überobligatorium 6,6%
- Bilanz und Erfolgsrechnung pro Vorsorgewerk
- Effiziente und schlanke Verwaltung
- Persönliche Beratung und Betreuung

Fazit:

Die 2. Säule ist aus der schweizerischen Vorsorgelandschaft nicht mehr wegzudenken. Sie sollte auch von Selbständigerwerbenden entsprechend ihrer Bedeutung im 3-Säulen-Konzept vorzugsweise im Rahmen einer Verbandslösung genutzt werden. Die Möglichkeiten einer zusätzlichen «kleinen» 3. Säule bleiben bestehen. Nur eine sinnvolle, ausgewogene und auf alle 3 Säulen breit abgestützte Altersvorsorge garantiert letztendlich, dass dem dritten Lebensabschnitt mit Gelassenheit entgegengeblückt werden kann. Die Pro Medico Stiftung als Ihre Verbandsvorsorge steht Ihnen hierbei als tragender Pfeiler zur Verfügung. ■

Krankenversicherung 2008

«Ich freue mich, dass den Versicherten mehr Geld in der Tasche bleibt»



Für einmal frohe Botschaft aus Bern – die Prämien für die Grundversicherung steigen im Schnitt um lediglich 0,5%.

So äusserte sich Gesundheitsminister Pascal Couchepin diesen Herbst über den moderatesten Prämienanstieg per 1.1.2008 seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. In der Tat lässt der durchschnittliche Prämienaufschlag von lediglich 0,5% vielenorts aufatmen und die Hoffnung aufkeimen, die Probleme in der Finanzierung unseres Gesundheitswesens seien gelöst. An zwei Jahren in Folge mit sehr moderaten Prämienaufschlägen, daran darf man sich wirklich erfreuen, denn der durchschnittliche jährliche Prämienanstieg seit Inkrafttreten des KVG betrug doch satte 5,15% pro Jahr.

Der Segen wurde aber nicht gleichmässig verteilt. Vor allem Regionen mit traditionell günstigen Prämien, wie die beiden Appenzell oder die Innerschweiz, werden mit Aufschlägen zur Kasse gebeten. Am härtesten trifft es Appenzell-Innerrhoden mit plus 2,6%. Etwas Entlastung erfahren dafür die fünf Kantone, in denen bisher sehr hohe Prämien bezahlt werden mussten: die Westschweizer Kantone Genf, Jura, Neuenburg und Waadt, aber auch der Kanton Zürich. Die Prämienabschläge liegen zwischen -0,2% und -1,0%. Angesichts der grossen regionalen Prämienunterschieden findet nun ein gewisser Ausgleich statt.

Ob die Freude an stabilen oder sogar sinkenden Prämien andauern kann, ist hingegen mehr als fraglich. Die Prämien 2008 basieren nämlich auf dem Ergebnis der Kassen des Jahres 2006. Hierbei wird ersichtlich, dass der gebremste Prämienanstieg vor allem dem Abbau von überschüssigen Reserven zu verdanken ist. Es erstaunt daher nicht, dass in diesem Zusammenhang das Wort «Pflasterlipolitik» die Runde macht. Die Entwicklung der Gesundheitskosten im Jahr 2007 lässt schon heute absehbar erscheinen, dass per 1.1.2009 leider wiederum mit grösseren Prämienaufschlägen zu rechnen sein wird. ■

Haftpflichtdeckung für junge Erwachsene

Ein Versicherungsscheck kann böse Überraschungen verhindern

Kürzlich wurde in einer schweizerischen Fachzeitschrift für Versicherungen ein Fall geschildert, den wir hier in gekürzter Fassung wiedergeben möchten:

Ein 22-jähriger lediger Student verursacht auf der Skipiste aus Unachtsamkeit einen Unfall und schädigt dabei eine unbeteiligte Person erheblich. In der Folge macht deren Versicherung den Unfallverursacher für die Heilungskosten und den Lohnausfall haftbar. Ein klassischer Fall für die Privathaftpflichtversicherung der Familie würde man meinen, denn der junge Mann wohnt noch bei seinen Eltern. Zwar schliesst die Familienpolice in der Regel Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre mit ein. Jedoch nur, solange diese nicht erwerbstätig sind. Der Student verdient sich aber jeweils während der Semesterferien ein Zubrot, damit seine Eltern nicht für sämtliche Ausbildungskosten aufkommen müssen. In der Folge verweist die Versicherung auf die Tatsache der Erwerbstätigkeit und verweigert die Übernahme des Schadens und lässt den jungen Mann im Regen stehen.

Die unglücklichen Umstände des geschilderten Falles legen uns nahe, unsere Leserschaft dazu aufzufordern, ihre Privathaftpflichtversicherung zu überprüfen. Wohnen in



Privathaftpflicht prüfen und getrost die Freizeit geniessen.

Ihrem Haushalt junge Erwachsene über 20 Jahre? Sind diese über Ihre Privathaftpflichtversicherung wirklich noch gedeckt? Zögern Sie nicht, im Zweifelsfall uns oder Ihre Versicherung anzurufen. Denn: Ist der Schadensfall eingetreten, ist es meist zu spät.

Fazit:

Junge Menschen sollten auch versicherungsmässig frühzeitig «flügge» gemacht werden. Damit sie nicht auf den Boden der Realität fallen, wenn sie aus dem Nest geworfen werden. ■

Lebenspartnerschaft vs. eingetragene Partnerschaft

Neue Regelungen für neue Lebensgemeinschaften

Am 1. Januar 2007 ist auf eidgenössischer Ebene das Partnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Für Personen, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben, ist es somit in der ganzen Schweiz möglich, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen und mit diesem Akt einen neuen Zivilstand (eingetragene Partnerschaft) zu begründen. Dieser Zivilstand ist – ähnlich wie eine Ehe – mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden. Hinsichtlich sämtlicher Sozialversicherungen, also AHV/IV, UVG und BVG, sind eingetragene Partner Eheleuten gleichgestellt, mit einer kleinen Ausnahme bei der Anspruchsberechtigung auf allfällige Ehepartnerrenten.

Anders verhält es sich mit der Lebenspartnerschaft. Diese wird definiert als eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts. Diese dürfen untereinander nicht verwandt sein oder in einem Stiefkinderverhältnis stehen. Diese Form des Zusammenlebens stellt keinen Zivilstand im rechtlichen Sinne dar und begründet somit auch keine gesetzlichen Leistungen im Rahmen der Sozialversicherungen. Allerdings haben moderne Vorsorgeeinrichtungen angesichts der Häufigkeit dieser Lebensform die Notwendigkeit von reglementarischen Regelungen in diesem Bereich erkannt und entsprechende Bestimmungen in ihre Reglemente aufgenommen. Um einen allfälligen Leistungsanspruch im Todesfall (Rente oder Kapital) begründen zu können, muss eine Lebensgemeinschaft allerdings in der Regel die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Beide Lebenspartner müssen unverheiratet und dürfen nicht miteinander verwandt sein und
- müssen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft (in einem gemeinsamen Haushalt) gelebt haben.
- Der hinterbliebene Lebenspartner muss älter als 45 Jahre alt sein oder
- der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.



«Lebenspartnerschaft» als moderne Lebensgemeinschaft.

Der Nachweis einer bestehenden Lebenspartnerschaft obliegt dem Versicherten. Dieser wird in der Regel mit einem von beiden Partnern unterzeichneten Formular erbracht, in welchem die obigen Voraussetzungen bestätigt werden. Es ist sehr wichtig, dass diese Bestätigung vor Leistungsbeginn (also zu Lebzeiten des Versicherten) erbracht wird. Ein späterer Nachweis ist zwar nicht ausgeschlossen, doch in der Regel deutlich erschwert. Für die Pro Medico Stiftung finden Sie entsprechende Formulare unter www.promedico.ch. ■

Neue AHV-Nummer

13-stellig ab dem 1. Juli 2008

Der Bundesrat hat die Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt. Damit erhalten alle Versicherten per 1. Juli 2008 eine neue, 13-stellige AHV-Nummer.

Aus Sicht der heutigen Anforderungen an den Datenschutz ist die gegenwärtige AHV-Nummer nicht optimal. Sie lässt einfache Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Individuen zu. Geburtsjahr und -datum, Geschlecht und die nationale Zugehörigkeit (Schweiz oder Ausland) lassen sich ohne Schwierigkeit aus der Nummer ablesen. Auch stösst das alte System an seine technischen Grenzen. Die eindeutige Zuordnung ist nicht mehr in jedem Fall gewährleistet. Zudem führen Umstände wie Namensänderungen zur Vergabe von neuen und mühsamen Verknüpfungen mit alten Nummern. Es ist nicht ungewöhnlich, dass dieselbe Person während ihres Lebens mehrere AHV-Nummern «verbraucht», die dann andernorts fehlen.

Die neue, 13-stellige AHV-Nummer ist eindeutig, anonym und wird lebenslanglich beibehalten. Sämtliche Versicherten werden die neue Nummer erhalten. Die bisherige graue AHV-Karte wird durch einen kreditkartengrossen AHV-Ausweis abgelöst, welcher Nummer, Name und Geburtsdatum der versicherten Person enthält. Versicherte müssen nicht selber aktiv werden. Die neuen Ausweise werden ab 2009 ausgegeben. Arbeitnehmende erhalten ihren Ausweis durch den Arbeitgeber, Selbständigerwerbende direkt von der Ausgleichskasse.

Künftig wird von der zuständigen Ausgleichskasse ein sogenannter Versicherungsnachweis ausgestellt. Dieser bestätigt der versicherten Person, dass sie vom Arbeitgeber ordnungsgemäss angemeldet worden ist. Folglich wird bei jedem Stellenwechsel ein neuer Versicherungsnachweis ausgestellt. Diese Regelung tritt ab 1. Juli 2008 in Kraft. Für die Arbeitsverhältnisse davor werden keine Nachweise erstellt. Die bisherigen «grauen» Ausweise müssen daher aufbewahrt werden.

Ein Merkblatt, welches Sie über sämtliche Neuerungen orientiert, finden Sie auf der Website der AHV www.ahv.ch. ■

Vermischtes

Kurzmeldungen aus der Branche

Obligatorische Unfallversicherung UVG

Der Bundesrat hat beschlossen, den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung UVG per 1. Januar 2008 von Fr. 106 800.– auf Fr. 126 000.– zu erhöhen. Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass mindestens 92% der Arbeitnehmenden bei Unfällen zum vollen Lohn abgesichert sind. Achtung: Dieser neue Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung ALV. ■

Säule 3a – Erhöhung der Altersgrenze ab 2008

Bislang mussten Guthaben aus der gebundenen Vorsorge der Säule 3a spätestens bei Erreichen des AHV-Pensionsalters bezogen werden. Der Bundesrat hat nun im Sinne der Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmer beschlossen, dass Personen, welche über das Pensionsalter erwerbstätig sind, den Bezug dieser Guthaben um maximal fünf Jahre aufschieben können. Während der Aufschubzeit können Erwerbstätige weiterhin Einlagen im gesetzlich zulässigen Rahmen tätigen und diese steuerlich geltend machen. Die neue Regelung steht damit im Einklang mit der Freizügigkeitsverordnung der 2. Säule sowie der Aufschubmöglichkeit in der 1. Säule, welche ebenfalls eine Aufschubzeit von fünf Jahren vorsehen. Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ■

Mark & Michel – Interna

Wird DE FACTO an Ihre korrekte Adresse zugestellt? Falls nicht, bitten wir Sie höflich, die Adressänderung via Brief, Telefon, Mail oder Fax zu melden. Sie erleichtern damit unser Adressmanagement enorm. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Die Postfiliale im Hauptbahnhof Zürich ist mit Beginn der Bauarbeiten zum neuen Durchgangsbahnhof Löwenstrasse aufgehoben worden. In der Folge musste auch unser Postfach in die Sihlpost verlegt werden. Unsere korrekte Postanschrift lautet neu:

Postfach 2630, 8021 Zürich ■

Barauszahlungen von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz

Im Zusammenhang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA sind auf den 1. Juni 2007 Änderungen bei den Bestimmungen zur Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Während es früher ohne weiteres möglich war, die Freizügigkeitsleistung bei definitivem Verlassen der Schweiz als Barabfindung zu beziehen, ist diese Möglichkeit nunmehr eingeschränkt. Das Barauszahlungsverbot gilt bei kumulativem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Ausreise nach dem 1. Juni 2007
- Ausreise in ein EU/EFTA-Land
- Unterstellung unter die obligatorische Versicherung im neuen Land

Vom Barauszahlungsverbot betroffen ist nur der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung. Dieser muss aber auf einem Freizügigkeitskonto zurückbehalten werden und kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bezogen werden. Es findet kein Transfer in die ausländische Sozialversicherung statt. ■